

ZH_OBERGERICHT LF120045 vom 9. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF120045

FR: ZH_OBERGERICHT LF120045 du 9 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LF120045 del 9 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Meine Kinder ... setze ich zu Gunsten meiner Ehefrau auf den Pflichtteil, jedoch mit der Massgabe, dass jedes Kind mindestens Fr. 50'000.– (...) erhalten soll. Gewährte Vorempfänge sind damit zu verrechnen.

E. 2

Die Berufungsklägerin macht mit der Berufung neu geltend, dass sie zugunsten der Kinder des Erblassers auf die ihr als Vorerbschaft zugewendete Quote der Erbschaft verzichte. Sie erachtet deshalb die Anordnung des Sicherungsinventars als obsolet. Die Abtretung eines Erbteils an einen Miterben ist zulässig. Sie erfordert den Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willensäusserungen, wobei das Gesetz Schriftlichkeit verlangt (Art. 635 Abs. 1 ZGB). Da mit einem Erbteil nicht nur Aktiven, sondern auch Passiven übergehen, kann nach Art. 13 OR auch die Unterschrift des übernehmenden Erben erforderlich sein (BGE 101 II 222 Erw. 6c S. 231). Die Abtretung kann sich auf den Bruchteil einer Nachlassquote beschränken (PraxKomm Erbrecht-Mabillard, Art. 635 ZGB N 3 ff.). In der mit der Berufungsschrift eingereichten Erklärung vom 10. Juli 2012 verzichtet die Berufungsklägerin zugunsten der Kinder des Erblassers auf die ihr als Vorerbschaft zugewendete Quote der Erbschaft und tritt damit sinngemäss den betreffenden Teil ihrer Erbquote an die Kinder des Erblassers ab (act. 17/6). In ihrer dem Vertreter der Berufungsklägerin übergebenen, vom 10. Juli 2012 datierten Erklärung haben die Kinder des Erblassers der Abtretung sinngemäss zugestimmt (act. 17/8).

- 6 - Mit der Abtretung der der Berufungsklägerin als Vorerbschaft zugewendeten Erbquote an die Kinder des Erblassers ist die Grundlage für die Inventaraufnahme entfallen. Zu erwähnen bleibt, dass der Erblasser nicht die "Kinder", sondern die "Nachkommen" als Nacherben eingesetzt hat. Dies ist allerdings unerheblich. Falls der Erblasser mit den Nachkommen auch die Kindeskindern meinte, ist davon auszugehen, dass er diese nur als Ersatznacherben einsetzte für den Fall, dass die Kinder nicht zur Erbschaft kommen würden (Art. 492 Abs. 2 ZGB). Die Berufung ist somit gutzuheissen und die vorinstanzliche Anordnung der Inventaraufnahme (Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils) aufzuheben. III. Die von der Berufungsklägerin nicht beanstandete erstinstanzliche Kostenregelung ist zu bestätigen. Auch die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind auf Rechnung des Nachlasses von der Willensvollstreckerin (Berufungsklägerin) zu beziehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.